Zusammenstellung und Abwägungsvorschläge der Stellungnahme aus der Beteiligung

Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. Art. 52 BayNatSchG und der anerkannten Verbände nach Art. 42 BayNatSchG

Nr.	Anschrift Träger/Verband	Schreiben vom	Einwendungen	Bewertung und Abwägungsvorschlag
1	Landesfischereiverband Bayern e.V. Mittenheimer Str. 4 85764 Oberschleißheim	08.03.2016	Keine Einwendungen	
2	Staatliches Bauamt Nürnberg Flaschenhofstraße 53 90402 Nürnberg	01.03.2016	Keine Einwendungen	
3	Stadtwerke Schwabach GmbH Ansbacher Str. 14 91126 Schwabach	14.03.2016	Keine Einwendungen	
4	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	16.03.2016	Keine Einwendungen	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	18.03.2016	Keine Einwendungen	
6	Haus & Grund Schwabach Fleischbrücke 4 91126 Schwabach	22.03.2016	Der Verband der Haus- und Grundbesitzer plädiert für die vollständige Abschaffung der Baumschutzverordnung.	Die Baumschutzverordnung dient nach Sinn und Zweck dem Baumschutz in der Stadt Schwabach (z.B. Schutz der innerörtlichen Durchgrünung). Eine Abschaffung ist daher nicht erwünscht und geboten.

			Ersatzweise wird die Einführung eines Ausnahmetatbestandes gefordert, der Bäume auf Grundstücken, die vom Eigentümer selbst bewohnt werden, grundsätzlich aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausnimmt.	Die rechtliche Andersstellung von Selbstnutzern gegenüber sonstigen Eigentümern ist aus Gründen Gleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes nicht möglich. Daher kann der Einwendung nicht entsprochen werden.
			Die Abschaffung des Wahlrechts des Antragstellers auf Ausgleichszahlung anstelle einer durchzuführenden Ersatzpflanzung wird abgelehnt.	Siehe Ausführungen unter Nr. 1.2 der Beschlussvorlage. Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehene Neuregelung zu beschließen.
			Die Fristregelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 von 2 Wochen für den schriftlichen Bescheid soll beibehalten werden.	Die Neuregelung der Fristen in § 8 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Stadt Schwabach bisher ein sehr bürgerfreundliches Verfahren hat, bei dem nur in Sonderfällen ein förmlicher Antrag verlangt wird. Im bisherigen Vollzug hat sich gezeigt, dass eine feste Frist für den schriftlichen Bescheid nicht sachdienlich ist, da hier einzelfallbedingt bei schwierigen Fällen für die Ermittlungen der Entscheidungsgrundlagen (z.B. Gutachten einholen) ein höherer Zeitaufwand gegeben ist. Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehene Neuregelung zu beschließen.
			Die Fristregelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 von 2 Wochen für den Genehmigungs-antrag soll beibehalten werden.	Die beabsichtigte Frist von 4 Wochen für die Forderung des Genehmigungsantrags ist sachgerecht, da aufgrund der beabsichtigten Änderungen im Vollzug eine erhöhte Anzahl von Genehmigungsanträgen zu erwarten ist. Die Frist von 2 Wochen hat sich als zu kurz erwiesen, da mehrere Dienststellen in der Stadt Schwabach beteiligt sind. Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehene Neuregelung zu beschließen.

			Der Verein bittet um Klarstellung, in wessen Entscheidungshoheit die Wahl des Ersatzbaumes liegen soll. Er fordert eine Lösung, die dem Grundstückseigentümer größtmögliche Freiheit einräumt. Die geplante Abschaffung des Wahlrechts nach § 10 Abs. 1, anstelle einer Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung zu leisten, wird abgelehnt	Die Wahl der Baumart für die Ersatzpflanzung liegt beim Antragsteller. Diese ist im Regelfall einer Vorschlagsliste, die das Umweltschutzamt nach fachlichen Kriterien erstellt hat, zu entnehmen. Die geplante Neuregelung entspricht der Verfahrensweise in den Nachbarstädten. Es soll damit in Zukunft nicht mehr möglich sein, sich einer zumutbaren Ersatzpflanzung durch eine Geldzahlung zu entziehen. Die Baumschutzverordnung dient nicht zur Einnahmeerzielung, sondern zum Schutz vorhandener Bäume und der angemessenen innerörtlichen Durchgrünung (§ 1). Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehene Neuregelung zu beschließen.
7	Stadt Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung	23.03.2016	1. Begriff „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ in der Verordnung entstammt aus dem § 34 BauGB und ist dort eindeutig definiert. In der Baumschutzverordnung wird der Begriff jedoch abweichend davon benutzt, beispielsweise für Bereiche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (keine Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile i.S. § 34 BauGB!). Daher ist ein anderer Begriff zu wählen oder in der Satzung klarzustellen, dass der gleichlautende Begriff keine Bedeutung i.S.d. BauGB darstellt.	Siehe auch Ausführungen unter Nr. 2.2 der Beschlussvorlage. Die Baumschutzverordnung kann gemäß Art. 51 BayNatSchG nur im „Bereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ erlassen werden. Durch diese Norm wird der mögliche Geltungsbereich im Rückgriff auf den baurechtlichen Innenbereich abschließend definiert. Es kann daher kein anderer Begriff für den Geltungsbereich gewählt werden.

			2. Der Schutz von Bäumen ist ein einigen Bereichen unserer Stadt durch Bebauungspläne geregelt. Da der Bestimmungszweck u. a. der gleiche sein kann, darf dies nicht zu unerwünschten Überschneidungen oder gar gegensätzlichen Regelungen führen. In der Verordnung ist folgende Regelung aufzunehmen: „Sind in Bebauungs-plänen Bäume festgesetzt, sind diese Festsetzungen maßgebend. Die Baum-schutzverordnung gilt in diesen Fällen ergänzend für die Baumstandorte, die nicht durch Festsetzungen berührt sind.“	Der Schutz von Bäumen in Bebauungsplänen hat sowohl andere Schutzkriterien als auch andere Gründe für die Unterschutzstellung als die Baumschutzverordnung. Die Baumschutz-verordnung gilt grundsätzlich im Zusammenhang der bebauten Ortsteile. Sie gilt auch für Bäume, die im Rahmen der Bauleitplanung als geschützt festgesetzt sind. Diese Schutzbestimmungen im Bebauungsplan sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Baumschutzverordnung mit zu prüfen und ggf. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszusprechen. Eine Überschneidung findet daher nicht statt.
			3. Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist in den Plänen dargestellt. Neuere Baugebiete, wie „Am Dillinghof“ sind nicht enthalten. Künftig anstehende Bauleitplanungsverfahren wie die verlängerte Ansbacher Straße oder Baugebiete entlang der Bundesautobahn wären später von der Verordnung ebenfalls nicht erfasst. Dadurch ergeben sich „Lücken“.	Nach Art. 51 BayNatSchG können grundsätzlich nur Bäume im Zusammenhang bebauter Ortsteile geschützt werden. Dies ist bei der Ausweisung von Baugebieten nicht gegeben. Die Verwaltung strebt an, die Baumschutzkarte regelmäßig an die Siedlungsentwicklung anzupassen.
			4. In der Verordnung ist die Zuständigkeit mit „Stadt Schwabach“ definiert. Aus Sicht des Amt 41 ist diese Angabe zu allgemein, da unter dem Dach der Stadt Schwabach eine mehrere Dienststellen fungieren und eine eindeutige Zuordnung der zuständigen Dienststelle für Bürgerinnen und Planerinnen nicht möglich ist.	In der Verordnung kann keine Organisationseinheit der Stadt als zuständige Behörde angegeben werden, da Rechtsträger aller nachgeordneten Stellen die Stadt ist.

			5. Folgender Hinweis sollte in die Baumschutzverordnung aufgenommen werden: Für die Erteilung der Fällerlaubnis sind neben den Inhalten der Baumschutzverordnung auch andere Satzungen zu prüfen. Dazu gehören u.a. Festsetzungen in Bebauungsplänen.	Die Anregung wird aufgenommen, ist jedoch nicht Gegenstand der Baumschutzverordnung. Sie wird in einer internen Vollzugsanweisung zum Vollzug der Baumschutzverordnung geregelt.
8	Pflegerin für Umwelt und Naturschutz Frau Karin Holluba-Rau Albersreuther Weg 17 91126 Schwabach	24.03.2016	1.Der Schutzzweck sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Förderung des Bewusstseins für die ökologische und klimatische Bedeutung von Bäumen" 2. §7 Abs 2 Buchstabe g: Mit diesem Punkt wird eine Ungleichbehandlung von Bewohnern innerhalb des Altstadtkerns und außerhalb der Stadt festgeschrieben. Das führt zu einer ungerechten Spaltung in Außen- und Innenbereich. Gerade im Außenbereich ist die Erhaltung von Bäumen wesentlich leichter möglich als im dichter bebauten Innenbereich. Hier sollte die Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Hinblick auf die Wohlfahrt der Bäume für alle Menschen, für alle Besitzer, gleich gelten. 3. In der Baumschutzverordnung sollte festgehalten werden, dass Baumfällungen möglichst außerhalb der Wachstumsphase zu erfolgen haben.	Der Anregung von Frau Holluba-Rau wird gefolgt; die Bedeutung des Baumschutzes für das Kleinklima ist im Änderungsentwurf gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2015 bereits enthalten. Siehe Ausführungen unter Nr. 2.1.1 der Beschlussvorlage. Die Formulierung läuft den in § 1 genannten Zielen nicht zuwider; die Wichtigkeit des Baumschutzes steigt mit Zunahme der Siedlungsdichte; die Aufnahme des Punktes trägt daher der unterschiedlichen Siedlungsdichte in den weniger dicht bebauten Gebieten im Vergleich zum Stadtkern Rechnung. Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehenen Neuregelungen zu beschließen. Eine Forderung von Baumfällungen außerhalb der Wachstumsphase ist nicht möglich, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.

			4. In der Baumschutzverordnung sollten Pflanzfristen für Ersatzbäume fest-gelegt sein und Zahlungsfristen für Ausgleichszahlungen festgelegt werden	Entsprechende Regelungen wären Teil einer internen Vollzugsanweisung, die angestrebt wird.
			5. Es sollte die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen nach Fällungen auch bereits früher erfolgte Baumpflanzungen als Ersatzbäume anerkannt werden. Damit wäre ein Anreiz von Nachpflanzungen für evtl. notwendige Fällungen schon vorausschauend gegeben. Ein sicherer Anwuchs ist damit garantiert.	Der Vorschlag ist nicht praktikabel, da sonst jeder vorhandene Baum als Ersatzbaum herangezogen werden könnte und ein Ersatz für den durch die Fällung entstehenden Verlust faktisch nicht stattfände.
			6. § 9 Abs. 1: Bei dem Hinweis „auf eine Ersatzpflanzung soll verzichtet werden“ sollte das Wort „soll“ mit dem Begriff „kann“ ersetzt werden	Siehe Ausführungen unter Nr. 1.2.3 der Beschlussvorlage. Die mit der Änderung des § 9 Abs. 1 genannte Aufzählung wurde schon im bisherigen Vollzug so gehandhabt. Sie sollte daher, so im Verordnungstext festgeschrieben werden.
			7. Der Begriff „genehmigungsfreundlich“ ist in der Verordnung zu streichen. Genehmigungen sollten mit sachlichem Verstand erfolgen und nicht von vorne herein von der Selbstverständlichkeit geprägt sein, dass eine Genehmigung zu erfolgen habe.	Die Verordnung enthält bisher und wird auch zukünftig nicht diesen Begriff enthalten. Die Verwaltung schließt sich der Auffassung an, dass das Verfahren neutral, sachlich und rechtlich einwandfrei abzuwickeln ist. Daran wird sich auch zukünftig nichts ändern.

9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth Johann-Strauß-Str. 1 91154 Roth	24.03.2016	AELF teilt mit, dass die sachgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen durch die Baumschutzverordnung nicht eingeschränkt werden darf. Dies soll in Verordnung und Karte noch deutlicher herausgestellt werden. Zu § 2 Abs. 3: AELF fordert die Streichung des letzten Halbsatzes „die unter die Bannwaldverordnung fallen“. Der Stadtpark Schwabach ist im Forstwirtschaftsplan Schwabach enthalten und wird forstwirtschaftlich genutzt. Aus forstbetrieblicher Sicht sollte diese Nutzung nicht durch eine Überregulierung gefährdet werden. Im Bereich Falbenholz liegen alle städtischen Waldflächen weiterhin im Geltungsbereich der Verordnung auf diesen Waldflächen geht die Verordnung ins Leere.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Neufassung des § 4 Abs.4 Nr. 4 wird der Anregung bereits Rechnung getragen. Der Vollzug der Bannwaldverordnung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwabach, daher ist es nicht möglich, für Flächen, die von der Bannwaldverordnung betroffen sind, Schutzvorgaben zu erlassen. § 2 Abs. 3 bezieht sich allein auf Grundstücke im Eigentum der Stadt und ist nicht für Bäume auf Privatgrundstücken anwendbar. Bei städtischen Grundstücken, die im Geltungsbereich der BsVO enthalten sind, wird die derzeitige forstbetriebliche Nutzung durch die Änderungsverordnung nicht beeinträchtigt.
10	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Barthstr. 12 80339 München	05.04.2016	Der Eisenbahnbetrieb und die Verkehrssicherheit darf durch die geplanten Änderungen nicht negativ beeinträchtigt werden. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes	Durch die Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird den Änderungsentwurf wird den Anforderungen Rechnung getragen. Durch das Änderungsverfahren werden keine Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen vorgenommen bzw. erforderlich gemacht.

			Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ohne eine Freistellung durch das Eisenbahn-Bundesamt ist unzulässig.	Das Änderungsverfahren bzw. die Baumschutzverordnung stellt keine Überplanung von Flächen im Sinne des Planungsrechtes dar sondern eine Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht.
11	Regierung von Mittelfranken Promenade 17 91522 Ansbach	08.04.2016	Die Untere Naturschutzbehörde ist ins Genehmigungsverfahren einzubinden, um die Würdigung artenschutzrechtlicher Belange ausreichend sicher zu stellen. Im Genehmigungsverfahren ist auch Artenschutzrecht zu prüfen.	Die Genehmigung erfolgt zwar in aller Regel durch die Stadtgärtnerei; durch grundsätzliche Abstimmung wird dabei dem Artenschutz Rechnung getragen, so dass eine Einbindung des Umweltschutzamtes in Normalfällen weder geboten noch sinnvoll ist. Die Anregung dient insoweit zur Kenntnis.
12	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Südliche Ringstr. 17 91126 Schwabach	11.04.2016	Der Bund Naturschutz fordert eine Aufhebung der Zonenregelung Große, vitale Obstbäume sollten auch durch die Baumschutzverordnung geschützt werden. Der Schwund alter Sorten könnte so gebremst werden.	Siehe Ausführungen unter Nr. 1.3 der Beschluss-vorlage. Die zusätzliche Genehmigungsregelung des § 7 Abs. 2 Buchstabe g) läuft den in § 1 ge-nannten Zielen nicht zuwider; die Wichtigkeit des Baumschutzes steigt mit Zunahme der Siedlungs-dichte; die Aufnahme des Punktes trägt daher der unterschiedlichen Siedlungsdichte der in den weniger dicht bebauten Gebieten im Vergleich zum Stadtkern Rechnung. Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehene Neuregelung zu beschließen. Siehe Ausführungen unter Nr. 2.1.2 der Beschlussvorlage. Der Schutz ist zwar wünschenswert, da es sich bei alten Obstbäumen um ökologisch wertvolle Habitate handeln kann. Die Regelungen in den Baumschutzverordnungen der Nachbarstädte sehen jedoch keinen Schutz von Obstbäumen vor. Außerdem handelt es sich hier um Nutzbäume, die im Rahmen des Gartenbaus und Obstbaus wirtschaftlich genutzt werden. Hier besteht ein Interesse des Eigentümers auf einen

				wirtschaftlichen Obstertrag, der aus Sicht der Verwaltung zu berücksichtigen ist. Das Umweltschutzamt empfiehlt daher, im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug in der Städteachse, Obstbäume auch zukünftig nicht in die Baumschutzverordnung aufzunehmen.
13	Bayerischer Bauernverband Roth	12.04.2016	Bei der Anordnung von Ersatzpflanzungen im Rahmen von Fällgenehmigungen sollte bürgerfreundlich und nicht zu restriktiv verfahren werden.	Durch den Änderungsentwurf wird den Anforderungen Rechnung getragen. Die Anregung dient insoweit zur Kenntnis.